



Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

---

## Das Vermittlerregister

Stand: Februar 2018

---

Nach **§ 34d Abs. 10 GewO** müssen sich Versicherungsmakler, Mehrfachagenten, produktakzessorische Vermittler, gebundene Versicherungsvertreter sowie Versicherungsberater in das Vermittlerregister nach **§ 11a GewO** eintragen lassen. Von der Eintragungspflicht mitumfasst sind auch Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind. Jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) führt ein Register dieser Eintragungspflichtigen. Das Vermittlerregister wird technisch als internetbasiertes Register umgesetzt und ist unter folgende Internetadressen freigeschaltet:

- [www.vv-register.de](http://www.vv-register.de)
- [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)
- [www.vermittlerregister.org](http://www.vermittlerregister.org)

### 1. Wozu dient das Register?

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 3 GewO ist Zweck des Registers insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen.

### 2. Wie werden Auskünfte über Registereinträge erteilt?

Auskünfte aus dem Register werden

- im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet kostenfrei oder
- schriftlich von den Industrie- und Handelskammern gegen eine Gebühr erteilt.

### 3. Inhalt des Registers

Bestandteile und Inhalt des Registers werden in § 5 VersVermV geregelt.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass mit Inkrafttreten zum 23.02.2018 die Gewerbeordnung grundlegende Änderungen erfahren hat. Die **Versicherungsvermittlungsordnung wurde gleichwohl noch nicht geändert**, sodass es bei dem Verweis auf Paragraphen der Gewerbeordnung momentan zu Unstimmigkeiten kommt.

Nach § 5 VersVermV werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. Familienname und Vorname sowie Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
2. Geburtsdatum
3. Angabe, ob der Eintragungspflichtige
  - a) als Versicherungsmakler
    - aa) mit Erlaubnis nach § 34d GewO Abs.1 oder
    - bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsmakler
  - b) als Versicherungsvertreter
    - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO
    - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO

cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer  
Versicherungsvertreter  
oder

c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO  
tätig wird

4. Bezeichnung und Anschrift der Registerbehörde
5. EU/EWR-Staaten, in denen der Vermittler beabsichtigt tätig zu werden sowie ggf.  
Anschrift ausländischer Niederlassungen
6. betriebliche Anschrift
7. Registrierungsnummer
8. bei Ausschließlichkeitsvertretern das/die haftende(n) Versicherungsunternehmen

Bei juristischen Personen werden auch die Familien- und Vornamen der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind.

Das Geburtsdatum und bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 7 GewO das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen sind gemäß § 7 VersVermV nicht öffentlich einsehbar.

Änderungen der im Register gespeicherten Daten sind nach § 34d Abs. 10 GewO der IHK unverzüglich mitzuteilen.

#### **5. Was ist bei der Vermittlertätigkeit in einem anderen EU-Staat zu beachten?**

Nach § 11a Abs. 4 GewO hat der Vermittler, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, dies der IHK mitzuteilen.

#### **6. Wann werden die Daten eines Eintragungspflichtigen gelöscht?**

Nach § 11a Abs. 3 GewO werden die Daten bei

- Gewerbeuntersagung
- Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis nach §§ 34d
- Rücknahme/Widerruf der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 6 GewO
- Beendigung der Zusammenarbeit eines Versicherungsunternehmen mit einem gebundenen Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 GewO

unverzüglich aus dem Register gelöscht.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsberater einstellen. Im Vermittlerregister sind nur Gewerbetreibende einzutragen

#### **7. Öffentliche Bekanntmachung von Verstößen nach § 34d Abs. 11 GewO**

Im Register veröffentlicht die zuständige Behörde ebenfalls Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Versicherungsvermittlung/Versicherungsberatung.

#### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.